

**Geschäftsordnung
der
Gewerkschaft der Polizei
- Kreisgruppe Bielefeld -**

Bielefeld, 16. November 2005

Die Kreisgruppe Bielefeld ist eine Untergliederung des Landesbezirkes NW der Gewerkschaft der Polizei im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Sie vertritt die Mitglieder ihres Bezirkes im Sinne des § 2 der Bundessatzung in örtlicher Zuständigkeit. Sie kann hierzu den Bezirksverband oder den Landesbezirk anrufen, um Rat und Unterstützung zu bekommen.

Die Kreisgruppe ist verpflichtet, in allen Fragen, die zur Zuständigkeit des Bezirksverbandes gehören, eng mit diesem zusammenzuarbeiten und ihn über besondere Ereignisse innerhalb der Kreisgruppe zu unterrichten.
Die Kreisgruppe ist im Rahmen der vom Landesbezirk erlassenen Richtlinie zuständig für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahlen des Örtlichen Personalrates.

Auf Grund der Satzungen der Gewerkschaft der Polizei gibt sich die Kreisgruppe folgende Geschäftsordnung, die für den Geschäftsbetrieb gilt.

Gliederung der Kreisgruppe

§ 1

Die Organe der Kreisgruppe sind:

1. a) Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung
2. b) der Gesamtvorstand (GVS)
3. c) der geschäftsführende Vorstand (gesch. VS)

Mitglieder- bzw. Hauptversammlung

§ 2

Die Kreisgruppe führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch.

Anstelle einer Mitgliederversammlung findet vor jedem Ordentlichen Landesdelegiertentag die Hauptversammlung mit Wahlen zum Kreisgruppenvorstand statt.

Der Gesamtvorstand beschließt:

1. a) Zeitpunkt
2. b) Tagesordnung
3. c) der Einladung zur Mitglieder-/Hauptversammlung. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher.

Auf der Mitgliederversammlung können Nachwahlen erfolgen. Anträge sollen 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung dem Kreisgruppenvorstand schriftlich vorliegen. Die Antragsfrist ist in der Einladung bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 2/3 der Mitglieder der Kreisgruppe einberufen.

§ 3

Die Hauptversammlung wählt den Kreisgruppenvorstand und die Delegierten zum Bezirksverbandstag und dem Landesdelegiertentag.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Gesamtvorstand einen/e kommissarischen Vertreter/in, der/die dieses Amt bis zur nächsten Mitglieder- bzw. Hauptversammlung wahrnimmt.

Weitere Aufgaben der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung:

1. a) Beschlussfassung über Anträge (auch für Landesdelegiertentag)
2. b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
3. c) Änderung der Geschäftsordnung
4. d) Wahl der Kassenprüfer/innen
5. e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
6. f) Wahl der Mitglieder der Beiräte und der Vorsitzenden der Kreisfachgruppen
7. g) Wahl des/der Beisitzer/in für den Rechtsschutz
8. h) Bestätigung der/des Vorsitzenden/in der Seniorengruppe

§ 4

Die Mitglieder-/Hauptversammlung wählt eine aus zwei Kollegen/innen bestehende Verhandlungsleitung. Er/Sie leitet die Versammlung.

Der Gesamtvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

Über die Mitglieder-/Hauptversammlung ist von den Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und Verhandlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift ist der nächsten Versammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.

Die Mitglieder-/Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung zu dieser Versammlung gem. § 2 ordnungsgemäß erfolgt. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Der Gesamtvorstand

§ 5

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. a) dem geschäftsführenden Vorstand
2. b) den Beiräten (Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner)
3. c) den Vorsitzenden der Kreisfachgruppen
4. d) den Vertretern der GdP in Personalräten und Jugend- und Auszubildenden-vertretungen (JAV)
5. e) den Funktionsträgern der GdP
6. f) dem/der Beisitzer/in für Rechtsschutz
7. g) dem/der Vorsitzenden/in der Seniorengruppe

§ 6

Der Gesamtvorstand entscheidet über Maßnahmen, die im Rahmen der Aufgaben gem. § 2 der Satzung der GdP zu treffen sind.

Ihm obliegen die Überwachung

1. a) der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes
2. b) der Verwendung des Kreisgruppenvermögens im Interesse der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder und
3. c) der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Hauptversammlung.

Er ist zuständig für Beschwerden über Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und entscheidet nach Anhörung des Betroffenen in dessen Abwesenheit. Für Mitglieder-/Hauptversammlung stellt er die Tagesordnung auf und empfiehlt Annahme, Abänderung oder Ablehnung der Mitgliederanträge.

§ 7

Zur Unterstützung des Kreisgruppenvorstandes sollen für die nachfolgenden Bereiche Beiräte gebildet werden:

- a) Polizeiinspektionen
- aa) Ost
 - ab) Nord
 - ac) Süd

2. b) Zentrale Kriminalitätsbekämpfung (ZKB)
3. c) Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste (BP/PSD)
4. d) Sondereinheiten (SE)
5. e) Verwaltung/Logistik (VL)
6. f) Abteilungsstab
7. g) Fachhochschule (FHS)

Die Mitglieder der einzelnen Bereiche benennen ihren Beirat; dieser wird von der Hauptversammlung gewählt.

Mitglieder der Beiräte sind Kontaktpersonen zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand; sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. a) Sie greifen Probleme, Anregungen, Beschwerden und Missstände in ihren Bereichen auf und versuchen hierfür Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
Der gesch. Vorstand ist hiervon in Kenntnis zu setzen; Lösungsvorschläge sind ihm vorzutragen,
2. b) Weitergabe der gewerkschaftlichen Mitteilungen und Informationen,
3. c) Sie unterrichten den Vorstand über Personalveränderungen ihres Zuständigkeitsbereiches,
4. d) Ihnen obliegt die Feststellung der Mitgliedschaft in der GdP und Einweisung aller neuen Kolleginnen und Kollegen in die örtlichen Gegebenheiten,
5. e) Sie informieren über aktuelle gewerkschaftliche Fragen, um jederzeit den Kolleginnen und Kollegen Auskunft geben zu können.

Die Beiräte benennen ihre Sprecher!

Die Mitglieder der Beiräte gehören dem Gesamtvorstand an.

Der Kreisgruppenvorstand kann an den Sitzungen teilnehmen.

Bildet sich für einen Bereich kein Beirat, kann der geschäftsführende Vorstand diesen benennen.

§ 8

Weiterhin können zur Unterstützung des Kreisgruppenvorstandes folgende Kreisfachgruppen gebildet werden:

1. a) Gefahrenabwehr / Strafverfolgung
2. b) Verwaltung / Logistik
3. c) Tarifbeschäftigte
4. d) Aus- / Fortbildung / FHS
5. e) Frauen
6. f) Seniorengruppe
7. g) Junge Gruppe
8. h) Technik
9. i) Bereitschaftspolizei
10. j) Ermittlungsdienst / Kriminalitätsangelegenheiten
11. k) Sondereinheiten
12. l) Wechselschichtdienst
13. m) Rechtsschutz / Disziplinarangelegenheiten

Die Kreisfachgruppen benennen einen Vorsitzenden; diese werden auf der Hauptversammlung gewählt.

Die Vorsitzenden der Kreisfachgruppe gehören als Beisitzer dem Gesamtvorstand an.

Die Kreisfachgruppen unterstützen den Kreisgruppenvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Bildet sich für einen Bereich keine Fachgruppe, kann der geschäftsführende Vorstand diesen Beisitzer benennen.

Der Kreisgruppenvorstand kann an den Sitzungen teilnehmen.

§ 9

Der Vorstand kann daneben für besondere Aufgaben oder Anlässe weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 10

Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen mindestens 4 x im Jahr stattfinden. Auf Verlangen von der Hälfte der Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden.

Die Einberufung einer Sitzung hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. In Dringlichkeitsfällen kann eine Sitzung mündlich durch den Vorsitzenden einberufen werden. Über eine Sitzung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind mündlich aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig festzuhalten. Der Vorsitzende unterschreibt das Protokoll zusammen mit dem Protokollführer.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und einer der Vorsitzenden anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der laut Anwesenheitsliste Erschienenen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. a) dem / der Vorsitzenden
2. b) den drei stellvertretenden Vorsitzenden (wobei einer der Stellvertreter das Amt des / der Pressesprechers/in ausübt)
3. c) dem / der Schriftführer/in
4. d) den / der zwei stellvertretenden Schriftführer/in
5. e) dem / der Kassierer/in
6. f) dem / der stellvertretenden Kassierer/in
7. g) dem / der Jugendvertreter/in

Aufgaben und Zuständigkeiten werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verantwortung für den Geschäftsbereich. Er ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Beschlüsse der Mitglieder-/Hauptversammlung gehen den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und Beschlüsse des Gesamtvorstandes denen des geschäftsführenden Vorstandes vor. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Gesamtvorstand jeweils über die abgelaufene Sitzungsperiode zu berichten.

§ 13

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes haben nach Möglichkeit 14-tägig stattzufinden. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. Zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes können sachverständige Mitglieder hinzugezogen werden. Im Bedarfsfall sind Arbeitssitzungen anzuberaumen.

§ 14

Der Vorsitzende vertritt die Kreisgruppe nach innen und nach außen und soll mit allen für sie bedeutsamen Behörden, Dienststellen und Personen laufend Kontakt halten. Er führt den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er nimmt grundsätzlich als Mandatsdelegierter an den Delegiertentagungen des Landesbezirkes teil.

In der Mitglieder-/Hauptversammlung gibt er den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 15

Im Verhinderungsfall übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgabe des Vorsitzenden war. Er/Sie lädt in Absprache mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen ein und sorgt für den organisatorischen Ablauf.

§ 16

Die Schriftführer sind für den gesamten Schriftverkehr (soweit nicht anders in der Geschäftsordnung festgelegt) und für die Aktenhaltung verantwortlich. Sie haben alle Ein- und Ausgänge dem Vorsitzenden vorzulegen. Eingehende Schreiben und Durchschriften ausgehender Schreiben sind nach Sachgebieten gesondert zu den Akten zu nehmen. Sie fertigen die Niederschriften über die Mitglieder-/Hauptversammlung, die Sitzung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes an.

§ 17

Die Kassierer sind für den gesamten Geldverkehr und die Buchführung verantwortlich. Bei Unstimmigkeiten im Einzugsverfahren sind sie für die Klärung des Sachverhaltes zuständig und fertigen die erforderlichen EDV-Meldungen. Einer der Kassierer ist grundsätzlich Mitglied von Ausschüssen, die sich mit Veranstaltungen der Kreisgruppe befassen.

In der Mitglieder-/Hauptversammlung geben sie den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Gleichzeitig wird der erstellte Haushaltsentwurf für das kommende Jahr vorgetragen. Sie vergleichen die EDV-Liste mit der Mitgliederdatei.

Die Kassenprüfer

§ 18

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung der Gewerkschaftsvermögens sind von der Hauptversammlung zwei (2) Kassenprüfer/in zu wählen. Die einmalige Wiederwahl eines/r Kassenprüfers ist zulässig. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfung ihr Amt wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muss die Kassenprüfung vorgenommen werden. In der Mitglieder-/Hauptversammlung geben die Kassenprüfer den Prüfungsbericht.

Sonstiges

§ 19

Aufwandsentschädigung wird an den geschäftsführenden Vorstand gezahlt, deren Höhe die Mitglieder-/Hauptversammlung festsetzt.

§ 20

Schriftliche Erklärungen, die die Kreisgruppe rechtlich verpflichtet, müssen mindestens von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden. Schriftliche Erklärungen nach § 26 BGB bleiben hiervon unberührt.

Schriftstücke in Angelegenheiten der Abwicklung der Kassengeschäfte können vom Kassierer allein unterzeichnet werden. Alle übrigen Schriftstücke kann der Schriftführer oder einer der Stellvertreter unterschreiben. Presse- und Informationsmitteilungen unterschreibt der Pressesprecher nach Rücksprache mit einem der Vorsitzenden. Sind die Vorsitzenden verhindert, so entscheidet der Schriftführer.

§ 21

Über das Vermögen der Kreisgruppe kann wie folgt verfügt werden:

- a) bei Ausgaben bis zu 500,- Euro (bis fünfhundert) durch den geschäftsführenden Vorstand,
2. b) bei Ausgaben bis zu 1.500,- Euro (bis tausendfünfhundert) durch den Gesamtvorstand,
3. c) bei Ausgaben über 1.500,- Euro (über tausendfünfhundert) durch die Mitglieder-/Hauptversammlung.

Der Geldverkehr wird möglichst bargeldlos abgewickelt. Verfügungsberechtigt sind der Vorsitzende und die beiden Kassierer, wobei Zahlungsanweisungen mit mindestens zwei Unterschriften versehen sein müssen. Beschaffte Vermögenswerte sind zu inventarisieren.

§ 22

Diese Geschäftsordnung wurde in der Jahres-Hauptversammlung am 16. November 2005 beschlossen und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Durch sie wird die in der Jahres-Hauptversammlung vom 13. November 2002 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss einer Mitglieder-/Hauptversammlung abgeändert oder aufgehoben werden.